

HEXENPROZESSE IN DEN LÄNDERN DER BÖHMISCHEN KRONE

Von *Markéta Karasová*

Entstehung und Entwicklung der Hexenverfolgung

Vom Mittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg

Um die Entstehung und Entwicklung der Hexenverfolgung in den Ländern der böhmischen Krone zu verstehen, ist es unabdingbar, auf ihre religionsgeschichtlichen, politischen und rechtlichen Hintergründe einzugehen.

Die nicht christianisierten Slaven kannten genauso wie andere „heidnische“ Völker Zauberer und Hexen, die durch besonderes Wissen den Mitmenschen schaden oder halfen. Über den Glauben der alten Slaven ist aber wenig bekannt, und bei dem Wenigen kann man nicht mit Sicherheit sagen, ob es sich dabei wirklich um den Glauben des Volkes handelte oder ob es nicht eher der Phantasie christlicher Chronisten entsprang. Laut dem ältesten böhmischen Chronisten, Cosmas (12. Jahrhundert), gab es bei den Tschechen drei weise Frauen vornehmer Herkunft, nämlich die Töchter des Sagenfürsten Krok. Kazi, die älteste von ihnen, war Heilerin, die zweite, Tetka, war Priesterin, und die jüngste, die Stammesmutter der Přemysliden, Libuše, war Seherin¹.

Mit der Christianisierung der Tschechen begann auch bei ihnen der Kampf gegen den heidnischen Glauben an Zauberer und Hexen. Cosmas schreibt über seinen Zeitgenossen, den Fürsten Břetislav II., daß dieser gleich zu Beginn seiner Herrschaft (1092/93) alle Hexer, Zauberer und Wahrsager aus dem Land vertreiben, Wälder und Bäume, die vielerorts vom einfachen Volk verehrt wurden, fällen und verbrennen ließ und alle abergläubischen Bräuche verbot². Der Inhalt dieser Verordnung entsprach etwa dem anderer Bestimmungen des frühen Mittelalters, so zum Beispiel dem Canon Episcopi, nach welchem Zauberwerke als Vorspiegelungen des Teufels und Wahnvorstellungen bekämpft werden sollten. Wer sich als Zauberer oder Hexe ausgab oder wer an die Wirksamkeit von Zauberwerken, an Hexenflüge und Wettermachen glaubte, wurde in Europa zwischen dem 4. und 13. Jahrhundert mit körperlicher Züchtigung, Gefängnis, Verbannung, Exkommunikation und, allerdings nur vereinzelt, mit dem Tod bestraft. Die jeweilige Gesetzesanwendung hing oft vom Interesse der einzelnen Herrscher ab.

Im Mittelalter stand das böhmische Rechtssystem dem deutschen sehr nahe. Die

¹ Kosmova kronika česká [Cosmas' böhmische Chronik]. Hrsg. v. Karel Hrdina. Prag 1947, 18–19.

² E b e n d a 143.

Gerichtsbarkeit lag bei den Städten. In Städten, die kein „Blutrecht“ besaßen, übte die Herrschaft selbst die Gerichtsbarkeit aus.

Im Akkusationsverfahren, welches in den Ländern der böhmischen Krone bis ins 16. oder gar ins 17. Jahrhundert angewandt wurde, unterschied man zwischen „handhafter“ und „übernächtiger“ Tat. Prozesse auf handhafte Tat kamen bei Hexen selten vor, da die Täterin dabei auf frischer Tat ertappt werden mußte. Hingegen konnten in Prozessen auf übernächttige Tat Angeklagte, die in gutem Ruf standen, durch einen Eid freikommen – andernfalls wurden sie dem Gottesurteil, zumeist der Wasserprobe, unterworfen.

Mit der allmählichen Einführung der päpstlichen Inquisitionsprozesse³ wurden die Rechte der Angeklagten im Vergleich zu den Akkusationsprozessen stark eingeschränkt – mit der Begründung, es handle sich bei Hexerei wie bei Häresie um ein „*crimen exceptum*“, ein Sonderverbrechen. Nun galt nicht mehr der Beweis oder der Eid, sondern das Geständnis, welches auch durch die Folter erzwungen werden durfte. Im Jahre 1252 erklärte Papst Innocenz IV. die Tortur als zulässiges Mittel bei der Aufdeckung von Häresie. Die Inquisitionsverfahren wurden immer häufiger auch bei Anklagen wegen Zauberei angewandt, die ebenfalls als Häresie galt.

In den Ländern der böhmischen Krone hat sich das Akkusationsverfahren, wie bereits erwähnt, länger gehalten als etwa in den deutschen Fürstentümern. Die Gründe dafür sind hauptsächlich in der Stärke der böhmischen Stände zu suchen.

Bereits Karl IV. beabsichtigte, eine für alle Länder der böhmischen Krone gültige Gesetzesordnung zu erlassen. Darin sollte einerseits die Stellung des böhmischen Königs gestärkt, andererseits eine einheitliche Gerichtsordnung festgelegt werden. Veraltete Gesetze, wie zum Beispiel die Gottesurteile, sollten nicht mehr angewandt werden, dafür war für Ketzer die Todesstrafe durch Verbrennen vorgesehen. Die später sogenannte *Majestas Carolina* enthielt jedoch keine Bestimmungen über das Hexenwesen, wie das in älterer Literatur behauptet wird⁴. Die Stände nahmen diesen Gesetzesentwurf jedoch nicht an, da darin ihre Rechte beschnitten wurden.

Die Luxemburger hatten zwar schon 1318 die Inquisition ins Land geholt⁵, nach der Hussitenzeit war sie jedoch gegen die mehrheitlich nicht katholische Bevölkerung nicht durchzusetzen.

Im Jahre 1533 erkannten die böhmischen Stände wiederum eine zentralisierende Gesetzesordnung nicht an: die *Constitutio Criminalis Carolina* Kaiser Karls V. Sie hatte bis zur Einführung der Koldínschen Stadtrechte (in Böhmen im Jahre 1579, in Mähren im Jahre 1697) nur subsidiäre Gültigkeit, das heißt, sie wurde nur dann angewandt, wenn keine eigenen Gesetze vorhanden waren.

Als die Habsburger 1526 auf den böhmischen Thron gelangt waren, wurde das Akkusationsverfahren langsam zurückgedrängt, zunächst einmal 1548 mit der Schaf-

³ Die Inquisitionsprozesse wurden erstmals in der „Ketzerbulle“ Papst Gregors IX. vom 13. 6. 1233 verankert.

⁴ Š i n d e l á ř, Bedřich: *Čarodějnictví a jeho pronásledování u nás do r. 1526* [Das Hexenwesen und dessen Verfolgung bei uns bis zum J. 1526]. *Sborník prací filozofické fakulty brněnské univerzity* 28 (1981) 189.

⁵ Ab 1318 wurde vom Papst ein ständiger Inquisitor für Böhmen und Mähren eingesetzt.

fung des Appellationsgerichts⁶ in Prag, das als königliche Instanz über den städtischen Gerichten stand. Das Inquisitionsverfahren kam aber erst mit der Annahme der Koldínschen Stadtrechte, welche die verschiedenen Stadtgesetze zu vereinheitlichen suchten, zum Durchbruch. Die Koldínschen Stadtrechte waren stark vom römischen Recht geprägt. Bei der Bestrafung von Hexerei und Zauberei galt für Koldín die „Carolina“ Karls V. als Vorbild: Männer sollten durch Schwert oder Verbrennung sterben, Frauen lebendig begraben oder ebenfalls verbrannt werden⁷.

Unterdessen wurden in Westeuropa immer mehr Menschen als Hexen und Zauberer verfolgt. 1484 hatte Papst Innocenz VIII. die Bulle „Summis desiderantes affectibus“ herausgegeben, mit der er Heinrich Institoris und Jacob Sprenger als Inquisitoren für Deutschland bestätigte. Bis dahin waren die beiden Dominikaner mit ihrer Hexenjagd bei vielen Bischöfen auf Widerstand gestoßen⁸. Die Bulle, in der die hauptsächlichsten Verbrechen der Hexen und Zauberer beschrieben sind, wurde durch den damals neu aufgekommenen Buchdruck massenhaft verbreitet. Drei Jahre später veröffentlichten Institoris und Sprenger den „Malleus maleficarum“, den „Hexenhammer“, in welchem sie vor allem Frauen der Hexerei beschuldigten. Dieses Werk avancierte in der Folgezeit zum Hauptwerkzeug aller Hexenverfolger.

1499 wurde Institoris von Papst Alexander VI. als Inquisitor für Böhmen und Mähren eingesetzt.

Der Glaube an Hexen und Zauberer muß in jener Zeit auch in den Ländern der böhmischen Krone verbreitet gewesen sein, und zwar bei den Utraquisten genauso wie bei den Katholiken. In den sogenannten „Vier Prager Artikeln“ (1420), dem religiösen und sozialen Reformprogramm der Hussiten, wurde Zauberei, wie bei späteren Reformatoren auch, zu den Todsünden gezählt⁹. Petr Chelčický, der geistige Urheber der Brüderunität, schrieb im Sittenspiegel seiner Zeit¹⁰: „Viele suchen nicht bloß bei den Heiligen, sondern in ihrem Wahn auch bei Zauberern und Wahrsagern Hilfe während ihrer Versuchung, indem sie zu den Zauberern dasselbe Vertrauen haben, wie zu den Heiligen; [sie gehen] bald nach Kyjow zur Mutter Gottes, bald nach Temelin zu einem Hexenmeister; nun nach Tein zum hl. Prokop bei Zajimač, [es ist ihnen gleich,] wer helfe, ob Gott oder der Teufel“¹¹.

Trotz des anscheinend verbreiteten Glaubens an heilkundige Frauen und Männer haben wir nur wenige Zeugnisse von Hexenprozessen im böhmischen Königreich im 15. Jahrhundert. Dieser Umstand kann teilweise auf die religiösen Wirren während und nach den Hussitenkriegen zurückgeführt werden, da man sich in jener Zeit anderen Problemen zuwenden mußte.

⁶ Die Prager Appellationskammer war von nun an auch bei Hexenprozessen oberste Instanz.

⁷ Oberpfalzer, František: Vyznání na mučidlech. Texty ze starých knih černých, jinak smolných [Bekenntnisse auf der Folter. Texte aus den alten schwarzen Büchern, sonst Pechbüchern genannt]. Prag 1937, 31.

⁸ Durch die päpstlichen Inquisitoren wurden die bisherigen bischöflichen Rechte eingeschränkt.

⁹ Palacký, František: Dějiny národu českého v Čechách a v Moravě dle původních pramenůw [Geschichte der böhmischen Nation in Böhmen und Mähren laut den ursprünglichen Quellen]. 5 Bde. 3. Aufl. Prag 1876, Bd. 3. 1., 399.

¹⁰ Obrázky o mravích [Bilder über die Sitten], 1440–1443.

¹¹ Palacký IV (1876) 476.

Die ersten Berichte über Todesurteile für Zauberei stammen aus Schlesien und sind vom Jahre 1456: Am 29. Oktober wurden damals in Breslau zwei Frauen ertränkt, „weil sie mit Liebesbissen, durch die sie ihre Verheiratung herbeiführen wollten, Männer ums Leben brachten“¹².

Ein Jahr später wurde dann eine Frau aus der Stadt verwiesen, weil bei ihr Zaubermittel gefunden wurden¹³. Im Jahre 1458 verbrannte man in Gnichwitz bei Breslau einen Kirchenräuber. „Er hatte von einer Frau Anna zu Troppau Kräuter erhalten, die alle Schlösser aufspringen machen sollten“¹⁴. 1481 wurde eine „Zauberin“ ertränkt, „weil sie den Tod eines Mannes verursachte“¹⁵. Zwischen 1482 und 1503 verwies man fünf Hexen aus Breslau¹⁶.

Daß die ersten Hexenprozesse gerade in Schlesien stattfanden, läßt sich wohl zum Teil damit erklären, daß sich dort das Hussitentum nicht durchgesetzt hatte. Durch die Loyalität des schlesischen Fürstbischofs zur katholischen Kirche konnte die päpstliche Inquisition deshalb ihre Stellung relativ früh festigen.

Die erste aus Böhmen bekannte Hinrichtung einer Hexe fand im Jahre 1540 im ostböhmischen Náchod statt. Dort wurden im städtischen Spital Sachen aus einem Einbruchsdiebstahl gefunden. Wie sich herausstellte, gehörten sie dem Büttelweib Margaretha, die mit ihrer Tochter im Spital diente. Die Hehlerin Margaretha bezeichnete unter der Folter einen jungen Mann namens Martin Beran als den Dieb, worauf dieser verhaftet und gefoltert wurde. Er seinerseits nannte Margaretha eine Hexe, die ihm und seiner Geliebten, einer Viehhirtin, ein Zaubermittel ins Mittagsbrot gegeben habe, um ihn seiner Geliebten abspenstig und ihrer Tochter zugeneigt zu machen. Daraufhin wurde Margaretha als Hexe peinlich verhört. Sie gab den Liebeszauber zu und gestand noch weitere dieser Art. Darauf starb sie auf dem Scheiterhaufen¹⁷.

Die im 16. Jahrhundert wachsenden Streitigkeiten zwischen der katholischen Minderheit, die von den Habsburgern unterstützt wurde, und der utoquistischen Mehrheit, die sich an die starke ständische Opposition anlehnte, führten ihrerseits zur Zunahme der Hexenprozesse. Bedřich Šindelář beschreibt eingehend, wie die jeweiligen feudalen Herrschaften, ob utoquistisch oder katholisch, im 16. und 17. Jahrhundert mit Hexenprozessen ihre Untertanen vom Übertritt zum anderen Glauben abzuhalten suchten¹⁸. Es wäre jedoch zu einseitig, die Hexenverfolgung nur als Mittel in den religiösen Auseinandersetzungen zu sehen. Daß auch andere Aspekte eine wesentliche Rolle spielten, wird weiter unten dargelegt.

Zusammenfassend kann für die Zeit bis zum Dreißigjährigen Krieg für die Länder der böhmischen Krone festgestellt werden, daß die Welle der Hexenverfolgungen diese Gebiete aufgrund ihrer speziellen religionspolitischen Entwicklung noch kaum

¹² Soldan, Wilhelm Gottlieb / Hepp e, Heinrich: Geschichte der Hexenprozesse. 2 Bde. Neu bearbeitet und herausgegeben von Max Bauer. Hanau/M. o. J. [1911]. Bd. 1, 490.

¹³ Ebenda 490.

¹⁴ Ebenda 491.

¹⁵ Ebenda 491.

¹⁶ Ebenda 491.

¹⁷ Oberpfalzer, Vyznání 1937 315. – Svátek, Josef: Kulturhistorische Bilder aus Böhmen. Wien 1879, 12.

¹⁸ Šindelář, Bedřich: Hon na čarodějnice [Die Hexenjagd]. Prag 1986, 18.

erreicht hatte. Bis tief ins 17. Jahrhundert fanden nur Einzelprozesse statt, Gruppenhinrichtungen an einem einzigen Tag oder sogar Massenverfolgungen blieben Ausnahmen¹⁹. Von einem Teufelspakt und von Hexenflügen – gemäß dem „Hexenhammer“ notwendige Attribute der Hexerei – war in den Geständnissen des 15. und 16. Jahrhunderts kaum die Rede. Den Hexen und Zauberern wurde vor allem Schandzauber an Mensch und Tier vorgeworfen. Die Urteile fielen je nach Herrschaftsgebiet unterschiedlich hart aus. Im allgemeinen wurde Zauberei jedoch weniger streng bestraft als später im 17. Jahrhundert.

Hexenprozesse während und nach dem Dreißigjährigen Krieg

Aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges sind nur wenige Zeugnisse von Hexenprozessen erhalten geblieben. Die vereinzelt Anklagen wegen Hexerei bildeten nur einen Bruchteil aller peinlichen Verfahren²⁰. Es wäre aber voreilig, aus dem Materialmangel den Schluß zu ziehen, die Hexen seien in den Kriegswirren ganz in Vergessenheit geraten, denn es ist anzunehmen, daß viele Dokumente verloren gegangen sind. Dafür besitzen wir aus dieser Zeit mehrere Nachrichten – vornehmlich aus dem Erzgebirge – über die Verfolgung von Totengräbern und Hirten, die für die Pest oder den Viehrückgang verantwortlich gemacht und von ihren Nachbarn oft gelyncht wurden²¹.

In Gebieten, welche im Laufe des Dreißigjährigen Krieges unter schwedische Herrschaft fielen, fanden – ähnlich wie in den von Schweden besetzten deutschen Gebieten – in der Regel keine Hexenprozesse statt.

Die bis zur Schlacht am Weißen Berg herrschende religiöse Toleranz hörte danach

¹⁹ In den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts kam es in Großbittesch (Velká Bytěš) in Mähren zu Massenprozessen, in die eine Frau nach der anderen hineingezogen wurde. Im Jahre 1571 waren darin insgesamt zwölf Frauen verwickelt, von denen acht gefoltert und vier zum Tode verurteilt wurden. Vier Jahre später loderten dort wieder die Scheiterhaufen. Die neuen Angeklagten gestanden, ihr Wissen von den im Jahre 1571 als Hexen verbrannten Frauen gelernt zu haben. Die zweite Prozeßwelle dauerte bis ins folgende Jahr. Diesmal waren 18 Frauen darin verwickelt. Es handelte sich hauptsächlich um Mägde. Am häufigsten gaben sie Vergiftungsmorde zu, und zwar meist an ihren Ehemännern oder ihren Herren, von denen sie mißhandelt worden waren. Siehe Tiray, Jan: *Pověry a čáry století XVI. na Moravě* [Aberglauben und Zauberei des XVI. Jahrhunderts in Mähren]. *Český lid* 12 (1903) 26–31.

Eine andere kollektive Hexenhinrichtung soll laut einer Chronik aus Kladlo im Jahre 1598 in Seftenberg (Žamberk) stattgefunden haben. Dort wurden zunächst sieben Frauen verbrannt, und kurz darauf weitere 14 Personen teils verbrannt, teils lebendig begraben. Siehe S. Skalitzy, Vierteljahresschrift für Geschichte und Heimatkunde der Grafschaft Glatz. Bd. 7, 280.

²⁰ Šindelář: Hon 1986, 182.

²¹ Svátek: *Bilder* 1879, 31–32. – Zur Bedeutung der „Unehrliehen Berufsleute“, zu denen neben anderen die Hirten und Totengräber gehörten. – Vgl. Dankert, Werner: *Unehrliehe Leute. Die verfeimten Berufe*. Bern 1963. Dankert sucht die Gründe für die Verfemung dieser Berufsleute in verdrängten urtümlichen Sakralkulten und Mythen, wobei er moralische und soziologische Aspekte, wie z. B. die Unfreiheit der Vorfahren, für nebensächlich hält.

schlagartig auf; der Kaiser übertrug der katholischen Kirche, die eng mit dem Staat zusammenarbeitete, das „ideologische Monopol“. Ein Verbrechen gegen die Kirche war zugleich ein Verbrechen gegen den Staat und wurde von diesem bestraft. Die Geistlichkeit bestimmte von nun an das alltägliche Leben und Denken. Niemand konnte sich auf die Dauer den religiösen Pflichten wie Kommunion und Beichte entziehen, ohne aufzufallen und verfolgt zu werden. Andererseits bewirkten die Wirren des Dreißigjährigen Krieges Unsicherheit und Angst vor der Zukunft. Immer mehr suchten die Menschen deshalb Lebenshilfe auch in Prophezeiungen, Horoskopen und Amuletten. Der barocke Katholizismus bekämpfte nur diejenigen Formen des Aberglaubens, die er nicht lenken und kontrollieren konnte. Viele „magische“ Praktiken, die sich grundsätzlich nicht von den angeblich teuflischen Zauberritualen unterschieden, wurden in „christliche“ umgewandelt²². Die Kirche entwickelte ein ganzes System abgewandelter heidnischer Rituale und stärkte dadurch ihre geistige Herrschaft über die Menschen. In ihren Predigten räumten Priester der Barockzeit der detaillierten Schilderung höllischer Qualen oft mehr Platz ein als der Beschreibung himmlischer Wonnen. In den gegenreformatorischen Schriften wurde die Allgegenwart und Allmacht Satans ständig betont und so eine Atmosphäre beklemmender Angst vor dem Teufel und seinen Helfern geschaffen.

So erstaunt es nicht, daß der Teufel im Laufe des 17. Jahrhunderts bei der Anklage wegen Hexerei immer mehr ins Spiel kam. Es war nun zweitrangig, ob die vermeintliche Hexe irgendetwelchen Schaden angerichtet hatte oder nicht.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg kam es neben einigen Einzelprozessen zu zwei großen Massenverfolgungen. In diesem Zusammenhang forderte das 17. Jahrhundert die meisten Opfer, auch diesmal wieder in Schlesien.

So wurden im schlesischen Fürstentum Neisse in den Jahren 1639 bis 1652 insgesamt 242 Personen als Hexen verbrannt²³. Am schlimmsten wüteten die Hexenverfolger jedoch im Jahre 1651 in der Herrschaft Freiwalldau (Jeseník), wo ihnen in diesem einen Jahr 98 Menschen zum Opfer fielen²⁴. Es ist kein anderer Ort in den Ländern der böhmischen Krone bekannt, wo in einem einzigen Jahr so viele Menschen wegen Hexerei zum Tode verurteilt wurden.

Um die Liquidierung zu rationalisieren, wurde in Zuckmantel (Zlaté Hory) ein Feuerofen gebaut, in welchem mehrere Personen auf einmal verbrannt werden konnten. Einen ähnlichen Ofen gab es meines Wissens nur noch im spanischen Sevilla. Dort diente dieser 1481 gebaute „Quemadero“ oder „Brasero“ zur Verbrennung von Ketzern.

Bedřich Šindelář interpretiert die Massenprozesse im Fürstentum Neisse als Racheakt des Breslauer Bischofs gegen die aufsässigen schlesischen Protestanten²⁵.

²² Knochen, Blutstropfen, Kleidungsstücke und andere Teile von Heiligen galten als wirksame Mittel bei Exorzismus und Heilung verschiedener Krankheiten.

²³ Šindelář, Bedřich: Příspěvek k dějinám slezských procesů s čarodějnicemi se zvláštním zřetelem k procesům frývaldovským v letech 1651–1684 [Ein Beitrag zur Geschichte der schlesischen Hexenprozesse mit besonderer Berücksichtigung der Freiwalldauer Prozesse in den Jahren 1651–1684]. Slezský sborník 44 (1946) 66.

²⁴ Ebenda 74.

²⁵ Šindelář: Hon 1986, 185.

Bei den Hexenverfolgungen spielten aber auch materielle Gründe eine wichtige Rolle. Sämtliche Güter der Opfer von Hexenverfolgungen wurden nämlich von der fürstlichen Herrschaft konfisziert²⁶.

Neben den Folgen für die direkt Betroffenen wirkten sich die Massenprozesse auch verheerend auf die Dorfstrukturen aus. Die vielen Hinrichtungen bedeuteten eine starke Verminderung der vorhandenen Arbeitskräfte, was wirtschaftliche Folgen nach sich zog. Aber auch die psychische Belastung der Bevölkerung darf nicht vergessen werden. Da niemand wußte, wer als nächste(r) an die Reihe kommen würde, lebten alle in ständiger Angst und gegenseitigem Mißtrauen.

Die nächste Welle von Massenverfolgungen ist mit derjenigen im Fürstentum Neisse durch den Juristen Franz Heinrich Boblig von Edelstadt (Zuckmantel) verbunden. Dieser war in Neisse als Hexenrichter tätig, so daß er als Experte bei Hexenverfolgungen gelten konnte.

Über die Ullersdorfer und Schönberger Hexenprozesse liegt besonders detailliertes Material vor. Es stammt zwar vor allem von der Anklägerseite, also von Boblig, aber wir können uns trotzdem wohl ein zuverlässiges Bild über den Anfang, den Verlauf und die Opfer der Hexenprozesse machen.

Im Jahre 1678 wurde der damals etwa vierundsechzigjährige Boblig von der Gräfin Galle, geborene Žerotín, welche die Herrschaften Groß-Ullersdorf (Velké Losiny), Wiesenberg (Vízberk) und Johrnsdorf (Třemešek) für ihre unmündigen Neffen verwaltete, nach Groß-Ullersdorf geholt, um die Untersuchungen gegen drei der Hexerei beschuldigte Frauen zu leiten. Die angeklagten Frauen bezeichneten unter der Folter etliche Personen aus der nahegelegenen, recht wohlhabenden Stadt Schönberg (Šumperk) als Hexen. Die Stadt Schönberg gehörte zur Herrschaft des Fürsten von Liechtenstein, der seinerseits Boblig auch in seinem Herrschaftsgebiet zum Inquisitionsdirektor ernannte, so daß Boblig nun parallel auf zwei Gebieten und damit doppelt bezahlt wüten konnte.

Alle Schönberger Angeklagten, auffälligerweise die reichsten Stadtbürger und Stadtbürgerinnen, nannten den Schönberger Dechanten, Christoph Alois Lauthner, als Komplizen. Lauthner war allen Berichten zufolge in seiner Pfarrei beliebt. Er war in Schönberg geboren, hatte neben Theologie auch Philosophie und Rechtswissenschaften studiert und wußte also über die Rechtsbeschaffenheit bei Hexenprozessen Bescheid.

Der damalige Olmützer Bischof Karl II., Graf von Lichtenstein-Kastelkorn, dem der Dechant direkt unterstellt war, beauftragte im August 1680 Heinrich Boblig, die geistliche Kommission im Prozeß gegen Lauthner zu leiten, und besiegelte damit Lauthners Todesurteil. Der Bischof, ein strammer Verfechter der Gegenreformation, der behauptet haben soll, vierzig- bis fünfzigtausend Nichtkatholiken bekehrt zu haben²⁷, hat sich wohl deshalb zu diesem schwerwiegenden Schritt entschlossen, weil ihm Lauthner allzu mild mit der ehemals lutheranischen Bevölkerung umging.

Auch die Herrschaft Groß-Ullersdorf hatte eine protestantische Vergangenheit.

²⁶ Vgl. die späteren Prozesse gegen reiche Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schönberg.

²⁷ Šindelář: Hon 1986, 205.

Außerdem war es dort im Jahre 1659 zu einem Bauernaufstand gegen die zunehmenden Pflichtabgaben und die Zwangsrekatholisierung gekommen²⁸.

So verwundert es nicht, daß die erste Hexe, die im Ullersdorfer Gefängnis landete, gerade vom Pfarrer Matthias Eusebius Schmidt aus Zöptau (Sobotín) angezeigt wurde, dessen Bruder Elias Isidor damals der persönliche Sekretär des Olmützer Bischofs war. Die Vermutung, daß es sich bei den Ullersdorfer und Schönberger Prozessen um ein abgekartetes Spiel im Interesse der Gegenreformation handelte, liegt nahe.

Während der zehnjährigen Tätigkeit Bobligs in Groß-Ullersdorf (1679–1689) ließ er an die fünfzig Menschen hinrichten. Die spektakuläre Verbrennung des Dechanten Lauthner²⁹ am 18. September 1685 in Müglitz (Mohelnice) bildete den Höhepunkt der Schönberger Prozesse. Bis 1696 war Boblig als Hexenrichter in Schönberg tätig. Er ließ 27 Frauen und 21 Männer verbrennen³⁰. Ob er 1696 starb oder seine Tätigkeit anderswohin verlegte, ist nicht bekannt. Er war damals etwa achtzigjährig.

Mehrmals hat er versucht, auch angesehene Bürgerinnen und Bürger aus Olmütz wegen Hexerei anzuklagen. Die Betroffenen brachten die Sache bis vor den Kaiser, der die Prager Appellationskammer beauftragte, die Schönberger Inquisitionskommission zu überwachen, was nach 1690 eine merkliche Abnahme der Hexenprozesse zur Folge hatte.

Die Prozesse hatten auch hier unter anderem gravierende wirtschaftliche Folgen. Viele Weber wurden arbeitslos, da sie ihre Arbeitgeber, wie den Tuchfärber und -händler Caspar Sattler oder den Trippmacher Heinrich Peschke, verloren. Die Arbeitslosen mußten diese Gegend verlassen und sich anderswo Arbeit suchen. Boblig und die anderen Kommissionsmitglieder wurden nicht nur durch die ausgezeichnete Bezahlung reich, sondern sie bereicherten sich auch am Besitz der wohlhabenden Angeklagten, wie aus verschiedenen Schreiben hervorgeht³¹.

In Groß-Ullersdorf, wo die Hingerichteten nicht so wohlhabend waren wie in Schönberg, brachten die Hexenprozesse die Herrschaft in finanzielle Schwierigkeiten, denn wenn die Kosten nicht aus dem Nachlaß der Hingerichteten gedeckt werden konnten, mußte sie die Herrschaft selbst begleichen. Außerdem fehlten auch hier aufgrund der Hinrichtungen immer mehr Arbeitskräfte. So baten die inzwischen mündigen Herren von Žerotín den Kaiser um Einstellung der Hexenprozesse. Als Grund führten sie an, daß ihnen durch diese Prozesse unerschwingliche Kosten erwüchsen und sie ihrer zahlungskräftigsten Untertanen beraubt würden, wodurch das herrschaftliche Einkommen in bedenklicher Weise geschmälert werde³².

Bei den Schönberger Hexenprozessen fällt besonders auf, daß beinahe die Hälfte der Angeklagten Männer waren, die fast ausschließlich wohlhabenden Kreisen angehörten. Hexen ohne Vermögen ließ Boblig aus der Stadt verweisen, wie im Fall der

²⁸ E b e n d a 188.

²⁹ Etliche Hunderte Schaulustiger kamen nach Müglitz gereist, darunter viele Adelige und hohe Geistliche, so daß das gemeine Volk ferngehalten werden mußte.

³⁰ H a r r e r, Franz: Geschichte der Stadt Mährisch-Schönberg. Mährisch-Schönberg 1923, 187.

³¹ E b e n d a 165 ff.

³² E b e n d a 188.

Rosina Blahaskin, welche sich selber der Hexerei und des Umganges mit drei Teufeln bezichtigt hatte. Boblig ließ dieses „arme freileidige Mensch“³³ aus der Stadt abschieben, da sie unfähig war, die Prozeßkosten zu tragen.

Ende des 17. Jahrhunderts fanden nur noch vereinzelt Prozesse statt, die Todesstrafe wurde immer seltener ausgesprochen.

Die Koldínschen Stadtrechte und die Halsgerichtsordnung Karls V. behielten ihre Gültigkeit bis zum Jahre 1708, in welchem die neue peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Josephs I. erschien. Was die Behandlung und Bestrafung von vermeintlichen Hexen betrifft – auf Teufelsbündnis mit oder ohne Schadenverursachung stand weiterhin der Scheiterhaufen –, merkt man bei dieser Gesetzesordnung noch nicht viel vom „aufgeklärten“ Zeitalter.

Noch in den 1739 vom Kaiser Karl VI. herausgegebenen Kriegsartikeln sollte „das teuflische Verbrechen der Zauberei“³⁴ mit dem Tod durch Feuer bestraft werden.

Erst unter Maria Theresia wurde den Hexenprozessen in Österreich und den böhmischen Erbländern allmählich Einhalt geboten. Sie verfügte gleich bei ihrem Amtsantritt, „daß zur Verhütung alles ferneren Unfugs sämtliche Hexenprozesse in den Erbländern vor Kundmachung des Urtheils zur höchsten Einsicht und Entschließung vorgelegt werden sollen“³⁵. Damit stoppte sie praktisch alle Todesurteile. So wurde der im südböhmischen Jistebnitz (Jistebnice) 1756 wegen Schadenzaubers zum Tode verurteilte Hirte Jan Polák von der Kaiserin begnadigt, mit der Begründung, Zauberei komme nur dort vor, wo Ignoranz herrsche³⁶. Für Mähren und Schlesien erließ sie jedoch 1755 besondere Gesetze, nach welchen die Verbrechen der Vampire, Gespenster, Hexen, Schatzgräber und Teufelsbesessenen untersucht werden sollten³⁷. Noch bevor Maria Theresia eine neue peinliche Gerichtsordnung erließ (die sogenannte „Theresiana“ aus dem Jahre 1769), trat am 5. November 1766 ein neues Gesetz über Hexenprozesse in Kraft, welches noch viele Kompromisse gegenüber den reaktionären Theologen und Juristen enthielt; so anerkannte § 1 weiterhin die Existenz von Hexen und Zauberern. Als Artikel 58 wurde es auch in die „Theresiana“ aufgenommen.

Erst Josef II. machte in Böhmen, Mähren (der größere Teil Schlesiens gehörte seit 1763 zu Preußen) und Österreich auch auf gesetzlicher Ebene Schluß mit den Hexenprozessen, indem er das Verbrechen der Zauberei nicht mehr in sein Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1787 aufnahm.

Hexen, Denunzianten und Verfolger

Die meisten Nachrichten, die wir über Hexenprozesse haben, stammen aus Stadtchroniken oder aus sogenannten „Schwarzen Büchern“, die Protokolle von Verhören,

³³ Ebenda 160.

³⁴ Svátek: Bilder 1879, 9.

³⁵ D'Elvert, Christian: Das Zauber- und Hexenwesen, dann der Glauben an Vampyre in Mähren und Oesterr. Schlesien. Brünn 1859, 375 (Schriften der historisch-statistischen Sektion 12).

³⁶ Kočí, Josef: Čarodějnické procesy. Z dějin inkvizice a čarodějnických procesů v českých zemích v 16.–18. století [Hexenprozesse. Aus der Geschichte der Inquisition und der Hexenprozesse in den böhmischen Ländern im 16.–18. Jahrhundert]. Prag 1973, 153.

³⁷ Im 18. Jahrhundert nahm nach der „Hexenplage“ der Glaube an Vampire zu.

Geständnisse und Urteile von Verbrechen aller Art enthalten. Diese Quellen wurden von den Richtern, Gerichts- oder Stadtschreibern aus ihrer Sicht und meist nach einem vorgeschriebenen Muster verfaßt. Sie vermitteln uns nur eine bruchstückhafte und einseitige Information über die damaligen Ereignisse. Wir erfahren wenig über die Menschen, die hinter den stereotypen Formeln stehen. Es ist jedoch möglich, in den Protokollen vieles zwischen den Zeilen zu lesen, verschiedene Mutmaßungen anzustellen und Hypothesen zu formulieren, welche durch sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien gestützt werden können.

In diesem Sinn möchte ich nun folgenden Fragen nachgehen: Wer waren die wegen Hexerei Angeklagten? Aus welchen Gründen wurden sie zu Hexen (gemacht)? Wer denunzierte sie? Wer verfolgte sie?

Die Hexen

Wie in anderen europäischen Ländern wurden auch auf dem Gebiet der böhmischen Krone vorwiegend Frauen der Hexerei beschuldigt. Die Frage, weshalb mehr Frauen als Männer verfolgt wurden, kann meiner Meinung nach (noch) nicht endgültig beantwortet werden. Eine wichtige Rolle spielt nebst anderem sicher die Einstellung der Kirche zur Frau und ihre gesellschaftliche und berufliche Situation.

Manche Theologen betonten die körperliche, geistige und moralische Unterlegenheit der Frau gegenüber dem Mann. Die Frau galt als ein für die Fortpflanzung notwendiges Übel. Im „Hexenhammer“ kommt die Frauenfeindlichkeit und -verachtung der Kleriker deutlich zum Ausdruck. Die beiden Verfasser gingen bei der Begründung für die stärkere Neigung der Frauen zur Hexerei von einer naturbedingten Verdorbenheit der Frauen aus: „Also schlecht ist das Weib von Natur, da es schneller am Glauben zweifelt, auch schneller den Glauben ableugnet, was die Grundlage für die Hexerei ist“³⁸. Ihre Etymologie des Wortes „femina“ soll die besondere Gefährlichkeit der Frauen noch unterstreichen: „das Wort *f e m i n a* nämlich kommt von *f e* und *m i n u s* (*f e* = fides, Glaube, *m i n u s* = weniger, also *f e m i n a* = die weniger Glauben hat)“³⁹.

Ein großes Problem der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft war die enorme Anzahl von „unversorgten“⁴⁰ alleinstehenden Frauen. Für reichere Frauen standen die Klöster offen, die überwiegende Mehrheit jedoch mußte sich verdienen, lebte vom Betteln oder von der Prostitution.

Daß die Umherziehenden der ansässigen Bevölkerung nicht geheimer und der Herrschaft lästig waren, liegt auf der Hand. In den Hexenprozessen, die auf dem Gebiet der böhmischen Krone stattgefunden haben, stammten die Angeklagten, wie in anderen europäischen Ländern auch, größtenteils aus unteren bis mittleren Schichten. Am häufigsten scheinen umherziehende Frauen, die sich mit Betteln oder Gelegenheitsarbeiten wie Teichgraben durchschlugen, aber auch sesshafte Mägde und Hirtinnen,

³⁸ Sprenger, Jakob / Institoris, Heinrich: Der Hexenhammer (*Malleus maleficarum*). Aus dem Lateinischen übertragen und eingeleitet von J. W. R. Schmidt. [Berlin 1906] Neuausgabe München 1982, 1. Teil, 100.

³⁹ Ebenda 99.

⁴⁰ Honegger, Claudia (Hrsg.): Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters. Frankfurt a. M. 1978, 50.

selbständig erwerbende Wirtinnen, Müllerinnen und in den Städten Frauen von Handwerkern der Hexerei beschuldigt worden zu sein. In den mir bekannten Dokumenten kommt erstaunlicherweise nur eine Hebamme⁴¹ vor. Da nach dem *Malleus Maleficarum* die „Hexenhebammen [...] alle anderen Hexen an Schandtaten übertreffen [...]“; von denen es auch eine so große Anzahl gibt, wie man aus ihren Geständnissen erfahren hat, daß kein Dörfchen existiert, wo derartige sich nicht finden“⁴² und dementsprechend verfolgt wurden, muß dieses Ergebnis eher als zufällig und nicht besonders aussagekräftig gewertet werden, denn in den mir zugänglichen Akten wurde der Beruf der Angeklagten nur selten genannt.

Die Männer, die wegen Hexerei angeklagt wurden, stammten im allgemeinen aus ähnlichen Kreisen wie die angeklagten Frauen. Es handelte sich vorwiegend um Knechte, Hirten und umherziehende Vagabunden, die sich oft in Banden zusammenschlossen und sich ihren Lebensunterhalt neben Gelegenheitsarbeiten durch Diebstähle und Raubmorde sicherten. Ihre Treffpunkte hatten sie in einfachen Wirtshäusern, womit die häufigen Anklagen von Wirtinnen oft in engem Zusammenhang stehen.

Es fällt auf, daß vor allem Vertreter und Vertreterinnen sogenannter „unehrlicher“ Berufe als Hexen angeklagt wurden. Neben den Totengräbern und Hirten gehörten auch Henker, Schinder, Bader und Baderinnen, Weber und Weberinnen, Müller und Müllerinnen, „freie Töchter“, Bettler, Landstreicher und Spielleute zu den Verfemten⁴³.

Adelige Frauen oder Männer, die wegen Hexerei angeklagt worden wären, sind mir nicht bekannt. Die gesellschaftlich höchstgestellten Angeklagten waren gut situierte Bürgersfrauen. Sogar Gattinnen von Ratsherren samt ihren Gatten, Pfarrer und Dechanten wurden verurteilt und verbrannt (Schönberger Prozesse).

Bei auffallend vielen der angeklagten Frauen handelte es sich um Witwen. Im Jahre 1541 wurde in Rabenstein (Rabštejn) bei Náchod „die verwitwete Bürgersfrau namens Schmidrigall“⁴⁴ verbrannt. Bei der Folter gestand sie, nebst ihrem Ehemann noch zwei andere Männer durch Zauberei umgebracht zu haben. Im Jahre 1587 wurde in Chrudim die reiche Müllerswitwe Dorothea wegen Giftmordes an ihrem Mann und wegen Zauberei lebendig begraben⁴⁵. Ebenfalls im 16. Jahrhundert (das genaue Datum wird nicht genannt) wurde in Kuttenberg (Kutná Hora) eine gewisse Regina Peřinka wegen Zauberei angeklagt. Sie muß eine wohlhabende Bürgerswitwe gewesen sein, da sie sich bei der Einvernahme beklagte, sie habe keinen Mann, und sie sich eine Magd und eine Zofe halten und einen Verteidiger leisten konnte. Der Ausgang des Prozesses ist nicht bekannt⁴⁶. Die Liste der wegen Hexerei angeklagten Witwen könnte fortgesetzt werden.

Keith Thomas hat beobachtet, daß auch bei den Hexenprozessen in England viele der wegen Hexerei angeklagten Frauen Witwen waren. Er führt diesen Umstand auf

⁴¹ Dorothea Gröerin aus Groß-Ullersdorf.

⁴² Sprenger / Institoris: *Hexenhammer*, 3. Teil, 211 f.

⁴³ Siehe: Anm. 21, Danckert.

⁴⁴ Svátek: *Bilder* 1879, 14.

⁴⁵ E b e n d a 20–22.

⁴⁶ Šimek, J.: *O kutnohorských čarodějnicích v XVI. století* [Die Kuttenberger Hexen im XVI. Jahrhundert]. *Český lid* 4 (1895) 26–31 und 110–114.

die „Verschlechterung in der Lage der Bedürftigen und älteren Menschen“⁴⁷ zurück. Ein Vergleich zwischen den Anklageschriften und den Bedürftigenlisten der Kirchengemeinden könnte hier aufschlußreich sein.

Wie wir aber gesehen haben, waren die angeklagten Witwen auf dem Gebiet der böhmischen Krone nicht unbedingt nur verarmte, sondern auch wohlhabende Frauen. Hierbei muß man sich vor Augen führen, daß das Vermögen der wegen Hexerei Angeklagten in die Taschen der Richter und Herren floß.

Die Häufung von Anklagen gegen Witwen muß aber auch im Zusammenhang mit dem damaligen Frauenüberschuß und der kürzeren Lebenserwartung der Männer gesehen werden. So wurden 1617 in den böhmischen Herrschaften Hoch-Chlumetz (Vysoký Chlumec) und Jistebnitz (Jistebnice) bei den über Sechzigjährigen dreimal so viele Frauen wie Männer gezählt⁴⁸.

Aus den Protokollen erfahren wir nie etwas über die Religion der Angeklagten, was gerade in den Gebieten interessant wäre, in welchen ganze Dörfer auf einmal rekatholisiert wurden und Andersgläubige ihren Glauben geheimhalten mußten.

Das genaue Alter der Angeklagten wird selten genannt, ebenso erfahren wir kaum etwas über ihr Aussehen. So läßt sich nicht sagen, ob besonders junge oder alte, auffallend schöne oder häßliche Frauen angeklagt wurden.

Die Frage nach der Motivation der Hexen muß folgendermaßen gestellt werden: Falls die wegen Hexerei angeklagten Frauen wirklich gezaubert, also mit Hilfe von Pflanzen, Tieren, auch menschlichen Körperteilen, magischen Sprüchen, geweihten oder entweihten Gegenständen jemand oder etwas auf gute oder schlechte Weise beeinflusst haben: aus welchen Gründen taten sie dies? Wenn nicht: Wie kam es dazu, daß sie dessen beschuldigt wurden und solche „Künste“ zugaben?

Für die Beschäftigung mit Zauberei kommen unterschiedliche Gründe in Frage, so etwa die mangelhafte medikale Versorgung⁴⁹ oder Unglück in Liebe und Ehe. Die einen versuchten, sich mittels Zauberei einen Mann zu beschaffen, die anderen

⁴⁷ Thomas, Keith. In: Honegger: Hexen 1978, 290.

⁴⁸ Placht, Otto: Lidnatost a společenská skladba českého státu v 16.–18. století [Die Bevölkerungsdichte und Gesellschaftsstruktur des böhmischen Staates im 16.–18. Jahrhundert]. Prag 1957, 68.

⁴⁹ Im 16. und 17. Jahrhundert standen nur den Adligen und wohlhabenden städtischen Bürgern, die höchstens ein Zehntel der Bevölkerung ausmachten, Ärzte zur Verfügung. Die übrigen besitzenden Stadt- und Landbewohner („Hausväter“) waren im Besitz von sog. Arznei- oder Kräuterbüchlein, in denen mündlich tradierte Heilmittel schriftlich fixiert waren; dazu: Imhof, Arthur E. (Hrsg.): Leib und Leben in der Geschichte der Neuzeit. Berlin 1983. Zwei Drittel der Bevölkerung konnten die Kräuterbücher weder kaufen noch lesen, auch stand ihnen kein Arztpersonal zur Verfügung. Dieses „einfache Volk“, die Unterschichten von Stadt und Land, war „auf die Möglichkeiten angewiesen, die in seinem Kulturbereich habhaft waren: auf den Erfahrungsschatz der von ‚oben‘ so verachteten alten Weiber und ‚zauber‘-kundigen Schäfer oder Abdecker, auf die in den einzelnen Familien tradierten Kenntnisse über den nützlichen Gebrauch von Kräutern und Salben, auf Beschwörung, Segen und Gebet, auf die Anrufung höherer Geister, auf den Glauben an Teufel und Heilige“; Schenda, Rudolf: Der „gemeine Mann“ und sein medikales Verhalten im 16. und 17. Jahrhundert. In: Pharmazie und der gemeine Mann. Hausarzt und Apotheken in deutschen Schriften der frühen Neuzeit. Wolfenbüttel in der Halle 1983, 20.

wollten ihn mit denselben Mitteln loswerden. Viele mißhandelte Frauen, die ihre Ehemänner oder Herren vergiftet hatten, wurden als Hexen verbrannt⁵⁰.

Neben persönlichen Problemen spielten auch dörfliche und nachbarliche Spannungen eine wichtige Rolle bei der Anklage wegen Zauberei. Die Dorf- und Familienmitglieder waren auf gegenseitige Unterstützung und Hilfe angewiesen. Wenn diese – aus welchen Gründen auch immer – verweigert wurde, reagierten die Betroffenen mit allen Mitteln, die ihnen zur Verfügung standen, und eines davon war die Zauberei. So kam es vor, daß Nachbarinnen und nahe Verwandte von ihren Nachbarn und Familienangehörigen aus Haß oder Angst bei den zuständigen Behörden der Zauberei beschuldigt wurden. Die verschiedenen angehexten Krankheiten wurden oft mit „guter“ Zauberei geheilt. Viele Menschen trugen ständig Amulette an sich oder versuchten, sich durch bestimmte magische Mittel und Bräuche, wie zum Beispiel Vergraben eines Zaubertopfes unter der Türschwelle oder Aufhängen eines Schwalbennestes am Haus, gegen die Hexen zu schützen. Die Übergänge in der Anwendung von erprobten Heilmitteln und von „abergläubischen“ Mitteln, „bei welchen der allfällige Heilerfolg durch die Macht der Suggestion erzielt wird“⁵¹, waren fließend. Was die einen für wirksam hielten, galt für die anderen als „zauberisch“ und gesetzeswidrig.

Meiner Ansicht nach waren jedoch die meisten wegen Hexerei Angeklagten weder Heilerinnen noch böswillige Hexen, sondern ganz gewöhnliche Frauen, die in die Mühle der mannigfachen Interessenkonflikte der Herrschenden gerieten.

Die Denunziant(inn)en

Die Denunziant(inn)en wurden in den Prozeßakten meistens nicht genannt, vielleicht, um sie vor der Rache der von ihnen beklagten Hexen zu schützen.

Wenn etwas Unerwartetes geschah, wenn plötzlich jemand krank wurde, eine Frau eine Fehlgeburt erlitt, die Kühe statt Milch eine Mischung aus Wasser und Blut gaben oder die Ernte nicht gedieh, dann sahen die Menschen den Schaden nicht als Folge von Hungersnöten, Naturkatastrophen und Epidemien an, sondern suchten die Verursacher, wie sie die Kirche gelehrt hatte, bei den vom Teufel angestifteten Hexen. Alle Schuld auf eine Person zu schieben, sie zum Sündenbock zu machen, war der sicherste und einfachste Weg, das Gefühl der Ohnmacht oder der eigenen Schuld loszuwerden.

Wenn die Pest umging oder ein starkes Unwetter die gesamte Ernte zerstörte, stärkte sich das Gemeinschaftsgefühl der Betroffenen. Die Verfehmten, die bis dahin von der Gemeinde verachtet, aber als notwendiges Übel geduldet wurden, mußten nun für alles Unglück ihren Kopf hinhalten.

Es wäre jedoch falsch zu meinen, alle Denunziant(inn)en seien von der Schuld der Angezeigten überzeugt gewesen. Die Anklage wegen Hexerei wurde auch bewußt dazu benutzt, um unbequeme Menschen zu beseitigen.

In den meisten Fällen wurden die Hexen aber von anderen, bereits verhafteten Hexen bei der Folterung angegeben. Unter den unerträglichen Schmerzen beschul-

⁵⁰ Vgl. Prozesse in Großbittesch; siehe Anm. 19.

⁵¹ Jungbauer, Gustav: Deutsche Volksmedizin. Berlin-Leipzig 1934, 137.

digten diese ihre Schwestern, Töchter, Mütter, Nachbarinnen oder auch Frauen, die sie gar nicht kannten, nach denen jedoch die Richter fragten.

Die Verfolger

Mit der Verfolgung beschäftigten sich zahlreiche Personen professionell. Da sie ihre Arbeit, ihr Einkommen und ihre Stellung sichern wollten, waren sie daran interessiert, die Prozesse weiterzuführen und auszudehnen.

Die Richter, von denen unsere Informationen größtenteils stammen, waren die direkten Verfolger von Hexen. Sie waren aber oft bloße Marionetten in Händen der adligen und geistlichen Herrscher, wenn sie auch oft sehr eigenmächtig handelten.

Die Papiere des Hexenrichters Franz Heinrich Boblig sind die einzigen Materialien, die uns ein skizzenhaftes Bild seiner Person vermitteln. Aus keinen anderen Prozeßunterlagen, die mir zugänglich waren, geht so klar hervor, daß der Hexenrichter besonders stark an der Verbreitung der „Hexenplage“ interessiert war. Eine psychologische Beschreibung Bobligs ist schwierig. Aus seinen Berichten spricht eine ständige Angst vor dem wüsten Hexentreiben und dem bösen Teufelsspiel, so daß angenommen werden kann, daß er die Hexen aus Überzeugung verfolgte und zu vernichten suchte. Sein Glaube kann sich mit der Zeit zu einem blinden Frauenhaß entwickelt haben. Daß der Profit für ihn jedoch eine große Rolle spielte, geht aus den Papieren ebenfalls klar hervor.

Sicher können nicht alle Hexenverfolger Boblig gleichgestellt werden. Die meisten dürften an die Hexenseuche geglaubt und einfach „ihre Pflicht erfüllt“ haben, ohne sie zu hinterfragen, wie es bei vielen Amtspersonen der Fall gewesen zu sein scheint.

Wir müssen uns vor Augen halten, daß die Richter nur die ausführende Instanz darstellten. Sie wurden von Grundherrschaften bezahlt, welche mit den Hexenjagden zum Teil widersprüchliche Ziele verfolgten: einerseits wollten sie durch dieses „gottgefällige Werk“ die „ewige Seligkeit“ erreichen, andererseits keine finanziellen Einbußen erleiden. Solange die Gerichtskosten beglichen wurden, waren sie zufrieden, aber sobald sie materielle Nachteile spürten, setzten sie alles daran, die Prozesse zu beenden. Die Hexenrichter mußten also beachten, nicht allzu viele mittellose Hexen zu verfolgen. Manchmal ging es den verschiedenen Landesherren und Juristen mehr darum, ihre eigenen Konkurrenzkämpfe auszutragen, als um die eigentliche Hexenbekämpfung. Keiner wollte sich das Recht nehmen lassen, über Leben und Tod seiner Untertanen selber zu bestimmen.

Solange Hexen als die Ursache allen Übels hingestellt wurden, reagierten die Untertanen ihren Unmut über die miserablen Lebensverhältnisse gegen diese und nicht gegen die Herrschaft ab.

Das durch die Hexenverfolgungen entstandene Klima der Angst, der Unsicherheit und des gegenseitigen Mißtrauens diente also auch der Erhaltung der Machtstrukturen, was deren Nutznießern sicher gelegen kam. Es erfüllte wohl eine ähnliche Funktion wie das Klima der Angst, das in heutigen totalitären Gesellschaftsformen durch politische Repression entsteht.